

# **Gebührenkalkulation**

**für die**

## **Wasserversorgung**

**im Versorgungsbereich des**  
**Zweckverbandes Gruppenwasser-**  
**versorgung Korkerwald**

**2023**

Verfasser:

Uwe Beck  
Kämmerer  
der Stadt Rheinau

06. November 2022

# Inhaltsverzeichnis

---

## **A. Schriftlicher Teil**

- I. Allgemeines
- II. Gebührenkalkulation
  1. Grundgebühr (§ 42 WVS)
  2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
  3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)
  4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)
- III. Festsetzung der Gebührensätze (Gebührevorschlag)
  1. Grundgebühr (§ 42 WVS)
  2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
  3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)
  4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

## **B. Rechnerischer Teil**

### **Kalkulationsdaten**

### **Einzelübersichten**

- ◆ Übersicht A - Kalkulation der Grundgebühr (§ 42 WVS)
- ◆ Übersicht B - Kalkulation der Gebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
- ◆ Übersicht C - Kalkulation der Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

**A.**

# **Schriftlicher Teil**

## I. Allgemeines

Um ihr Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes im Rahmen der Wasserversorgungssatzung (WVS) fehlerfrei ausüben zu können, müssen der Verbandsversammlung die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG BW) darf dieser Wert nicht überschritten werden. Bei Versorgungseinrichtungen – wie die Wasserversorgung – darf die Gebührensatzobergrenze zum Zwecke der Erzielung eines angemessenen Ertrags überschritten werden. In diesem Falle bedarf es gleichwohl der Kenntnis der Gebührensatzobergrenze, um über die Höhe des angemessenen Ertrags entscheiden zu können.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient der Verbandsversammlung als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass die Verbandsversammlung ihre Ermessensgrenzen nicht überschritten und ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Kalkulation soll erkennen lassen, ob die Gebührensätze leistungs- bzw. kostenorientiert kalkuliert wurden. Werden die Gebührensätze auf Grund einer teils leistungs-, teils kostenorientierten Mischkalkulation festgesetzt, muss aus der Kalkulation hervorgehen, welcher Teil der gebührenfähigen Gesamtkosten kosten- bzw. leistungsorientiert umgelegt werden soll. In der Kalkulation muss deshalb aufgezeigt werden, welche Kostenanteile (Zählerkosten und/oder kalkulatorische Kosten) in die Grundgebühr eingerechnet werden (und damit kostenorientiert weitergegeben werden) und welche Kosten leistungsorientiert über die Verbrauchsgebühr weitergegeben werden.

In der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands ist die Erhebung verschiedener Gebühren geregelt. Dies sind:

1. Grundgebühr (§ 42 WVS)
2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)
4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

Die Festsetzung dieser Gebühren erfordert jeweils eine entsprechende Kalkulation. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde die Kostenentwicklung in einem Zeitraum von 2023 bis 2026 betrachtet. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die enorme Kostensteigerung bei den Energiekosten im Jahr 2023 (es ist mit einer Verdreifachung zu rechnen) sich so nicht in den Jahren 2024 bis 2026 fortsetzen wird.

## II. Gebührenkalkulation

### 1. Grundgebühr (§ 42 WVS)

Gebühren können entweder nach dem Maß der durch die jeweilige Benutzung der Einrichtung verursachten Kosten (Prinzip der Kostenproportionalität) oder nach Art und Umfang der Benutzung (Prinzip der Leistungsproportionalität) bemessen werden. Es können auch beide Prinzipien miteinander verbunden werden.

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen wie der Wasserversorgung verursacht das Bereitstellen und Vorhalten einer betriebsbereiten Einrichtung regelmäßig sehr hohe verbrauchsunabhängige (fixe) Kosten. Es liegt im Ermessen des Zweckverbands, ob er diese Kosten verbrauchsabhängig auf die Einrichtungsbenutzer umlegt oder ob er für die fixen Kostenanteile eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr erhebt. Die Grundgebühr wird für das Vorhalten und Bereitstellen einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Deshalb ist sie nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach dem wahrscheinlichen Benutzungsumfang auszurichten. In Betracht kommen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhaltspunkt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegen. Als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind bei der Wasserversorgung der Durchmesser der Hausanschlussleitungen sowie die Nenngröße der Wasserzähler von der Rechtsprechung anerkannt worden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation berücksichtigt den Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Nenngröße der Wasserzähler (Nennbelastung  $Q_3$ , bzw. früher Nenn-durchfluss  $Q_n$ ).

Als Gebührenmaßstab sieht die Wasserversorgungssatzung in § 42 die Größe des Wasserzählers vor, die jetzt unter Hinzufügung weiterer Zählergrößen - gegliedert nach Normalzähler, Großzähler und Verbundzähler - entsprechend der DIN ISO 4064-1 nach der Nennbelastung  $Q_3$  kategorisiert werden. Die Zählergröße ist eine geeignete Bemessungsgrundlage, wenn der Zweckverband die Zählergröße nicht willkürlich selbst bestimmen kann. § 21 Abs. 2 WVS sieht deshalb ausdrücklich eine Anhörungspflicht des Anschlussnehmers durch den Zweckverband beim Einbau des Wasserzählers vor.

Die Grundgebühr wurde auf der Grundlage der Gesamtkosten der Messeinrichtungen (Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Ablesekosten) kalkuliert, die jährlich für die Zählerbereitstellung anfallen. Dabei wurden insbesondere berücksichtigt:

- a) Anschaffungskosten für die Wasserzähler (ggf. in Form von kalkulatorischen Kosten, sofern die Zähler abgeschrieben werden), einschl. der Nebenkosten wie z.B. Prüfgebühren,
- b) Kosten des Einbaus der Wasserzähler (einschl. der sog. Messstrecke), soweit sie nicht vom Grundstückseigentümer zu tragen sind,
- c) Kosten für die Eichung der Wasserzähler (z.B. Ein- und Ausbaurkosten, Eichkosten, Versandkosten),
- d) Kosten für den laufenden Unterhaltungsaufwand (z.B. Beseitigung von Störungen),
- e) Kosten für das Ablesen der Wasserzähler,
- f) Anteilig auf die Grundgebühr entfallende Verwaltungskosten.  
(vgl. Positionen A.1.1 und A.1.2 der Übersicht A)

Daneben wurden in die Grundgebühr auch Vorhaltekosten einkalkuliert. Vorhaltekosten sind die fixen, d.h. von der Ausbringungsmenge unabhängigen Kostenanteile der Wasserversorgung, insbesondere die kalkulatorischen Kosten.

Eine Schätzung dieser Kostenanteile erbrachte für den Kalkulationszeitraum einen Umfang von 443.600 €.

Ob in die Grundgebühr sämtliche fixen Kosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. Es könnte darin ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen werden, weil die dann zu entrichtende (sehr geringe) Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Es ist daher zu empfehlen, nicht mehr als 25 v.H. der fixen Kostenanteile in die Grundgebühr einzukalkulieren. Dies ist hier mit einem Kostenanteil von 110.900 € (vgl. Position A.1.3 der Übersicht A) erfolgt.

Als Abzugsposition wurden die seitens der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung zu tragenden Anteile an den Kosten für die Bereitstellung, Unterhaltung und das Ablesen der Wasserzähler angesetzt (vgl. Position A.2.1 der Übersicht A: 400 €). Weiterhin wurden 25% der fixen Ertragsteile in Höhe von 17.900 € (vgl. Position A.2.2 der Übersicht A) berücksichtigt.

Der Saldo aus Gesamtaufwendungen und Gesamterträgen ergibt den nicht gedeckten Teil der Vorhaltekosten. **Die so ermittelte Gebührenobergrenze liegt bei 112.700 €.**

Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach § 42 WVS wird durch Teilung der in die Grundgebühr einfließenden Kostenanteile durch die Zahl der installierten Wasserzähler ermittelt.

Da die Gebührenregelung in § 42 Abs. 1 WVS zwischen Wasserzählern mit unterschiedlicher Nennbelastung unterscheidet, sind die jeweiligen Gebührensätze mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation zu ermitteln. Dabei sind die verschiedenen Wasserzähler unter Anwendung sog. Äquivalenzziffern zu gewichten. Eine entsprechende Berechnung ist unter Position B der Kalkulation zur Grundgebühr (Übersicht A) erfolgt.

Es ergeben sich folgende kostendeckenden, auf die jeweilige Zählergröße bezogenen Gebühren je Monat (ohne Umsatzsteuer):

**Zähler mit einer Nennbelastung  $Q_3$  (m<sup>3</sup>/h)**

a) Normalzähler	4	4,90 €
	10	11,01 €
	16	17,62 €
b) Großzähler	25	27,54 €
	63	69,39 €
	100	110,15 €
c) Verbundzähler	25+4	74,35 €
	63+4	187,36 €
	100+4	297,39 €

## **2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)**

Werden Wassergebühren nicht entrichtet und führen Beitreibungsmaßnahmen nicht zum Erfolg, bleibt dem Zweckverband als letzte Zwangsmaßnahme nur noch die Möglichkeit der Versorgungseinstellung gem. § 10 WVS (sog. Wassersperre). Als Alternative zur Wassersperre und als für den Wasserabnehmer weniger belastender Eingriff hat sich in der Praxis jedoch der Einbau von Münzwasserzählern bewährt.

Da Münzwasserzähler in der Beschaffung und Unterhaltung relativ teuer sind, ist die Verbrauchsgebühr aus Gründen der Gleichbehandlung gesondert zu kalkulieren.

Bei Münzwasserzählern kommt von vornherein nur die Erhebung einer verbrauchsbezogenen Gebühr in Betracht. Die Wasserversorgungssatzung sieht deshalb in § 43 Abs. 3 WVS einen speziellen Gebührensatz für Münzwasserzähler vor. In diese Gebühr sind auch die deutlich höheren Zählerkosten sowie der Aufwand für Wartung und Betrieb der Münzwasserzähler einzukalkulieren.

Die Gebührenkalkulation kann im Einzelnen der Übersicht B entnommen werden.

Der jährlich ermittelte Gebührenbedarf für einen eingebauten Münzwasserzähler liegt bei 849,00 €. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch je Haushalt von rd. 114 m<sup>3</sup>/Jahr beträgt der Aufschlag (spezieller Grundgebührenanteil) für einen Münzwasserzähler je m<sup>3</sup> 7,45 €. Hinzu kommt die unter Nr. 4 berechnete Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 42 Abs. 1 WVS).

**Insgesamt ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für Münzwasserzähler von 10,06 €/m<sup>3</sup> (ohne Umsatzsteuer).**



### **3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung sieht für die Herstellung von Bauwerken eine pauschale Verbrauchsgebühr für den Fall vor, dass das verbrauchte Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität des Gebührenmaßstabs bleiben bei der Bemessung des Bauwasserzinses unberücksichtigt

- a) Neu, Um- oder Erweiterungsbauten bei Gebäuden mit weniger als 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes;
- b) Beton- oder Backsteinbauwerke mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk.

Umfragen bei Gemeinden haben gezeigt, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch bei rd. 5 - 7 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raums anzunehmen ist. Die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands sieht in § 45 Abs. 2 Nr. 1 einen pauschalen Verbrauchswert von 6 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raums vor.

Für die sonstigen Beton- und Backsteinbauten, hierunter fallen vor allem die Errichtung von Stützmauern, Schächten oder ähnlicher Bauten, wird ein pauschaler Verbrauchswert von 4 Kubikmeter je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk festgesetzt (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 WVS).

Die Verbrauchsgebühr für die in o.g. Weise pauschal ermittelten Wasserverbräuche wird in derselben Höhe festgesetzt wie die über Wasserzähler gemessene Verbrauchsgebühr nach § 43 Abs. 1 WVS (vgl. unten Nr. 4).

**Eine gesonderte Gebührenkalkulation ist nicht erforderlich.**

#### **4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)**

Die nicht über die Grundgebühr und sonstige Spezialgebühren umgelegten Kostenanteile bilden die Grundlage der Verbrauchsgebühr. Der Gebührensatz wird durch Teilung dieser Kosten durch die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich abgegebene gebührenpflichtige Wassermenge ermittelt.

Benutzungsgebühren sind entsprechend dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit gem. § 78 Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich in einem Umfang zu erheben, der eine Kostendeckung gewährleistet. Wie der Gesetzgeber in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG klargestellt hat, können Versorgungseinrichtungen darüber hinaus einen angemessenen Ertrag abwerfen. Der Zweckverband ist damit bei der Kalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung nicht an das Kostendeckungsgebot des Kommunalabgabengesetzes gebunden.

Der Städte Rheinau und Kehl erheben ab dem 01.01.2011 die nach Preis- und Steuerrecht für die Wasserversorgung jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe. Diese beträgt auf der Grundlage der in der Gebührenkalkulation betrachteten Versorgungssituation 55.400 €. Aufgrund der Einführung der Konzessionsabgabe ist der Zweckverband steuerrechtlich verpflichtet, mit seinem Wasserversorgungsunternehmen einen steuerlichen Mindestgewinn in Höhe von 1,5 % des Sachanlagevermögens zu erwirtschaften. Die Kalkulation geht insoweit von einem zusätzlich durch Wassergebühren zu erwirtschaftenden Aufwand von 45.500 € aus.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen, welche neben den o.g. Kostenelementen sämtliche Personalkosten, die sächlichen Kosten sowie Abschreibungen als Aufwendungen und die betrieblichen Erlöse einschließlich der Auflösung von Ertragszuschüssen als Erträge berücksichtigt, ergibt sich aus Übersicht C.

**Die Gebührenobergrenze als Saldo aus Erträgen und Aufwendungen beträgt 551.000 €.**

Von der Gebührenobergrenze sind die zu erwartenden Einnahmen aus Grundgebühren sowie aus den auf Münzwasserzählern berechneten Mehrgebühren in Abzug zu bringen.

Es verbleibt ein über die Verbrauchsgebühr abzudeckender Bedarf von 437.300 €. Der auf der Grundlage der Entwicklung der vergangenen Jahre durchschnittlich geschätzte Jahresverbrauch liegt bei rd. 225.000 m<sup>3</sup>.

**Die Division durch den zu erwartenden Wasserverbrauch ergibt eine Gebührensatzobergrenze von 1,95 €/m<sup>3</sup>.**

### III. Festsetzung der Gebührensätze (Gebührenvorschlag)

Die kalkulierten Gebührensätze sollten im Rahmen der Änderung der Wasserversorgungssatzung wie folgt festgesetzt werden:

#### 1. Grundgebühr (§ 42 WVS)

Die ermittelten Gebührenobergrenzen liegen über den bereits erhobenen Grundgebühren. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze in § 42 Abs. 1 WVS wie folgt neu festzusetzen:

Zähler mit einer Nenngroße	Q <sub>3</sub>	bisher €/Monat	neu €/Monat
a) Normalzähler:	4	3,25	<b>4,90</b>
	10	5,75	<b>11,00</b>
	16	9,00	<b>17,60</b>
b) Großzähler:	25	13,00	<b>27,50</b>
	63	neu	<b>69,30</b>
	100	neu	<b>110,10</b>
c) Verbundzähler:	25+4	neu	<b>74,30</b>
	63+4	neu	<b>187,30</b>
	100+4	neu	<b>297,30</b>

Für **Bauwasserzähler** soll die Gebühr von **27,50 € je Monat** festgesetzt werden (§ 42 Abs. 1 Satz 3 WVS).

#### 2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)

Ausgehend von der deutlich gestiegenen Gebührensatzobergrenze wird entsprechend der Kalkulation vorgeschlagen, die bisher festgesetzte Gebühr von 4,59 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen und auf einen Betrag in Höhe von **10,00 €/m<sup>3</sup>** in § 43 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung festzusetzen. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### 3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)

Für die Verbrauchsgebühr bei Bauten bedarf es der Festsetzung eines konkreten Gebührensatzes nicht. Für den nach § 45 WVS pauschal ermittelten Wasserverbrauch findet die allgemeine Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen nach § 43 Abs. 1 WVS Anwendung (siehe unten Nr. 4).

#### **4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)**

Ausgehend von der Gebührensatzobergrenze wird vorgeschlagen einen Betrag in Höhe von **1,95 €/m<sup>3</sup>** in § 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung festzusetzen.

Mit Ausnahme der Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler kommt zu allen Gebührensätzen die gesetzlich zu erhebende Umsatzsteuer von derzeit 7 v.H. (§ 53 WVS) hinzu.

**B.**

# **Rechnerischer Teil**

## **Einzelübersichten**

## Kalkulationsdaten

Produkt	Konto	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung	Kalkulation	Anteile					
						Wassergewinnung/Wasserverteilung				Fixkosten	
						Anteil	Gewinnung	Anteil	Verteilung	Anteil	Fixkosten
53300000	31610000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	533001	Wasserversorgung (A)	1.100,00 €	100,00%	1.100,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.100,00 €
53300000	31620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	533001	Wasserversorgung (A)	5.500,00 €	50,00%	2.750,00 €	50,00%	2.750,00 €	100,00%	5.500,00 €
53300000	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	53300305	Grundstücksanschlüsse	2.200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	2.200,00 €	50,00%	1.100,00 €
53300000	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	53300306	Hausanschlüsse	18.800,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	18.800,00 €	50,00%	9.400,00 €
53300000	34820000	Erstattungen von Gemeinden (GV)	533001	Wasserversorgung (A)	49.100,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	49.100,00 €	75,00%	36.825,00 €
53300000	34820000	Erstattungen von Gemeinden (GV)	53300307	Hauswasserzähler	400,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	400,00 €	100,00%	400,00 €
53300000	34830000	Erstattungen von Zweckverbänden	533001	Wasserversorgung (A)	22.500,00 €	48,96%	11.016,00 €	51,04%	11.484,00 €	75,00%	16.875,00 €
53300000	35620000	Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl..	533001	Wasserversorgung (A)	1.000,00 €	50,00%	500,00 €	50,00%	500,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	35910000	Andere sonstige ordentliche Erträge	533001	Wasserversorgung (A)	600,00 €	50,00%	300,00 €	50,00%	300,00 €	50,00%	300,00 €
61200000	35620000	Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl..	533001	Wasserversorgung (A)	200,00 €	50,00%	100,00 €	50,00%	100,00 €	0,00%	0,00 €
61200000	36990000	Sonstige Finanzerträge	533001	Wasserversorgung (A)	100,00 €	50,00%	50,00 €	50,00%	50,00 €	0,00%	0,00 €
		<b>Summen Erträge</b>			<b>101.500,00 €</b>	<b>15,58%</b>	<b>15.816,00 €</b>	<b>84,42%</b>	<b>85.684,00 €</b>	<b>70,44%</b>	<b>71.500,00 €</b>
53300000	40120000	Arbeitnehmer	533001	Wasserversorgung (A)	115.100,00 €	48,96%	56.352,96 €	51,04%	58.747,04 €	75,00%	86.325,00 €
53300000	40220000	Arbeitnehmer	533001	Wasserversorgung (A)	7.700,00 €	48,96%	3.769,92 €	51,04%	3.930,08 €	75,00%	5.775,00 €
53300000	40320000	Arbeitnehmer	533001	Wasserversorgung (A)	20.500,00 €	48,96%	10.036,80 €	51,04%	10.463,20 €	75,00%	15.375,00 €
53300000	42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5330020201	Bauliche Anlagen	3.700,00 €	100,00%	3.700,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	3.700,00 €
53300000	42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5330020202	Außenanlagen	200,00 €	100,00%	200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	200,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	533001	Wasserversorgung (A)	200,00 €	50,00%	100,00 €	50,00%	100,00 €	100,00%	200,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300203	Förderung	200,00 €	100,00%	200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	200,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5330020401	Aufbereitung (A)	500,00 €	100,00%	500,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	500,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5330020402	Enthärtung	2.300,00 €	100,00%	2.300,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	2.300,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300205	Speicherung	500,00 €	100,00%	500,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	500,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300206	Druckerzeugung	1.000,00 €	100,00%	1.000,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.000,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300207	EMSR-Technik	600,00 €	100,00%	600,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	600,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300208	Notstromaggregat	3.700,00 €	100,00%	3.700,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	3.700,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300301	Wasserverteilung (A)	500,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	500,00 €	100,00%	500,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300302	Transportnetz	1.600,00 €	100,00%	1.600,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.600,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300303	Messschächte	1.000,00 €	100,00%	1.000,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.000,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300304	Ortsnetz	32.000,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	32.000,00 €	100,00%	32.000,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300305	Grundstücksanschlüsse	2.000,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	2.000,00 €	100,00%	2.000,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300306	Hausanschlüsse	10.800,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	10.800,00 €	100,00%	10.800,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300307	Hauswasserzähler	3.500,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	3.500,00 €	75,00%	2.625,00 €
53300000	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	533001	Wasserversorgung (A)	5.100,00 €	90,00%	4.590,00 €	10,00%	510,00 €	100,00%	5.100,00 €
53300000	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	533001	Wasserversorgung (A)	3.900,00 €	90,00%	3.510,00 €	10,00%	390,00 €	100,00%	3.900,00 €
53300000	42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	533001	Wasserversorgung (A)	700,00 €	90,00%	630,00 €	10,00%	70,00 €	100,00%	700,00 €
53300000	42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5330020201	Bauliche Anlagen	800,00 €	100,00%	800,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	800,00 €
53300000	42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5330020401	Aufbereitung (A)	500,00 €	100,00%	500,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	500,00 €
53300000	42410020	Versicherungen	533001	Wasserversorgung (A)	9.400,00 €	50,00%	4.700,00 €	50,00%	4.700,00 €	100,00%	9.400,00 €
53300000	42410020	Versicherungen	5330020201	Bauliche Anlagen	1.200,00 €	100,00%	1.200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.200,00 €
53300000	42510000	Haltung von Fahrzeugen	533001	Wasserversorgung (A)	4.700,00 €	48,96%	2.301,12 €	51,04%	2.398,88 €	75,00%	3.525,00 €
53300000	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	533001	Wasserversorgung (A)	3.300,00 €	48,96%	1.615,68 €	51,04%	1.684,32 €	75,00%	2.475,00 €
53300000	42610010	Aus- und Fortbildung, Umschulung	533001	Wasserversorgung (A)	3.300,00 €	48,96%	1.615,68 €	51,04%	1.684,32 €	75,00%	2.475,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	533001	Wasserversorgung (A)	7.100,00 €	50,00%	3.550,00 €	50,00%	3.550,00 €	75,00%	5.325,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300201	Wassergewinnung (A)	82.400,00 €	100,00%	82.400,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5330020402	Enthärtung	17.200,00 €	100,00%	17.200,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300208	Notstromaggregat	300,00 €	100,00%	300,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300303	Messschächte	3.900,00 €	100,00%	3.900,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300307	Hauswasserzähler	5.800,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	5.800,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	44210000	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	533001	Wasserversorgung (A)	3.900,00 €	48,96%	1.909,44 €	51,04%	1.990,56 €	75,00%	2.925,00 €
53300000	44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	533001	Wasserversorgung (A)	600,00 €	50,00%	300,00 €	50,00%	300,00 €	100,00%	600,00 €
53300000	44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	53300301	Wasserverteilung (A)	55.400,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	55.400,00 €	0,00%	0,00 €

Kalkulationsdaten

Produkt	Konto	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung	Kalkulation	Anteile					
						Wassergewinnung/Wasserverteilung			Fixkosten		
						Anteil	Gewinnung	Anteil	Verteilung	Anteil	Fixkosten
53300000	44310010	Bürobedarf	533001	Wasserversorgung (A)	300,00 €	48,96%	146,88 €	51,04%	153,12 €	100,00%	300,00 €
53300000	44310020	Bücher und Zeitschriften	533001	Wasserversorgung (A)	200,00 €	48,96%	97,92 €	51,04%	102,08 €	100,00%	200,00 €
53300000	44310030	Post- und Fernmeldegebühren	533001	Wasserversorgung (A)	2.900,00 €	48,96%	1.419,84 €	51,04%	1.480,16 €	75,00%	2.175,00 €
53300000	44310040	Dienststreifen	533001	Wasserversorgung (A)	300,00 €	48,96%	146,88 €	51,04%	153,12 €	75,00%	225,00 €
53300000	44310050	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	533001	Wasserversorgung (A)	9.500,00 €	50,00%	4.750,00 €	50,00%	4.750,00 €	75,00%	7.125,00 €
53300000	44310050	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	53300304	Ortsnetz	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	0,00 €	75,00%	0,00 €
53300000	44310050	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	53300306	Hausanschlüsse	1.300,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.300,00 €	100,00%	1.300,00 €
53300000	44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	533001	Wasserversorgung (A)	12.700,00 €	50,00%	6.350,00 €	50,00%	6.350,00 €	100,00%	12.700,00 €
53300000	44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	53300203	Förderung	39.800,00 €	0,00%	39.800,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	533001	Wasserversorgung (A)	14.500,00 €	48,96%	7.099,20 €	51,04%	7.400,80 €	75,00%	10.875,00 €
53300000	44530000	Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	533001	Wasserversorgung (A)	58.400,00 €	48,96%	28.592,64 €	51,04%	29.807,36 €	75,00%	43.800,00 €
53300000	45170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	533001	Wasserversorgung (A)	20.100,00 €	78,89%	15.857,34 €	21,11%	4.242,66 €	100,00%	20.100,00 €
53300000	45930000	Aufwand des Geldverkehrs	533001	Wasserversorgung (A)	1.200,00 €	50,00%	600,00 €	50,00%	600,00 €	100,00%	1.200,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	533001	Wasserversorgung (A)	8.300,00 €	50,00%	4.150,00 €	50,00%	4.150,00 €	100,00%	8.300,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300201	Wassergewinnung (A)	200,00 €	100,00%	200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	200,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300201	Bauliche Anlagen	1.100,00 €	100,00%	1.100,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	1.100,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300202	Außenanlagen	400,00 €	100,00%	400,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	400,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300203	Förderung	8.200,00 €	100,00%	8.200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	8.200,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	5330020401	Aufbereitung (A)	21.200,00 €	100,00%	21.200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	21.200,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	5330020402	Enthärtung	24.300,00 €	100,00%	24.300,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	24.300,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300205	Speicherung	13.900,00 €	100,00%	13.900,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	13.900,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300207	EMSR-Technik	16.200,00 €	100,00%	16.200,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	16.200,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300301	Wasserverteilung (A)	400,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	400,00 €	100,00%	400,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300302	Transportnetz	7.000,00 €	100,00%	7.000,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	7.000,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300303	Messschächte	6.800,00 €	100,00%	6.800,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	6.800,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300304	Ortsnetz	19.100,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	19.100,00 €	100,00%	19.100,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300305	Grundstücksanschlüsse	2.800,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	2.800,00 €	100,00%	2.800,00 €
53300000	47910000	Sonstige Abschreibungen (auch außerplanmäßig)	533001	Wasserversorgung (A)	2.900,00 €	50,00%	1.450,00 €	50,00%	1.450,00 €	100,00%	2.900,00 €
53300000	47910000	Sonstige Abschreibungen (auch außerplanmäßig)	53300202	Außenanlagen	500,00 €	100,00%	500,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	500,00 €
53300000	47910000	Sonstige Abschreibungen (auch außerplanmäßig)	53300301	Wasserverteilung (A)	300,00 €	0,00%	0,00 €	100,00%	300,00 €	100,00%	300,00 €
61200000	45990000	Sonstige Finanzaufwendungen	533001	Wasserversorgung (A)	100,00 €	50,00%	50,00 €	50,00%	50,00 €	100,00%	100,00 €
61200000	47220000	Abschreibungen auf Forderungen	533001	Wasserversorgung (A)	100,00 €	50,00%	50,00 €	50,00%	50,00 €	100,00%	100,00 €
		<b>Summen Aufwendungen</b>			<b>712.100,00 €</b>	<b>59,96%</b>	<b>426.942,30 €</b>	<b>40,04%</b>	<b>285.157,70 €</b>	<b>62,30%</b>	<b>443.625,00 €</b>
		<b>Ergebnis</b>									
					<b>Mindestgewinn</b>	<b>-32.600,00 €</b>	<b>-411.126,30 €</b>	<b>32,67%</b>	<b>-199.473,70 €</b>	<b>60,94%</b>	<b>-372.125,00 €</b>
					<b>Grundgebühr</b>	<b>112.700,00 €</b>	<b>75.882,63 €</b>		<b>36.817,37 €</b>		
					<b>Gebührenbedarf</b>	<b>530.500,00 €</b>	<b>357.193,74 €</b>		<b>173.306,26 €</b>		
					<b>Wasserlieferung an Private</b>	<b>225.000 m³</b>	<b>225.000 m³</b>		<b>225.000 m³</b>		
					<b>Wasserlieferung an EB Stadtwerke</b>	<b>78.500 m³</b>	<b>78.500 m³</b>		<b>0 m³</b>		
					<b>Gesamtverbrauch</b>	<b>303.500 m³</b>	<b>303.500 m³</b>		<b>225.000 m³</b>		
					<b>Gebührensatz je cbm</b>	<b>1,95 €</b>	<b>1,18 €</b>		<b>0,77 €</b>		
					Kalkulation		Gewinnung		Verteilung		

## Kalkulation der Grundgebühr (§ 42 WVS)

### A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

#### 1. Aufwendungen

##### 1.1 Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung der Wasserzähler

1.1.1 Personalkosten (anteilig)	10.800,00 €
1.1.2 Sachkosten (Jahresschnitt)	3.500,00 €
1.1.3 Kapitalkosten (lt. Anlagenbuchhaltung)	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme	14.300,00 €

##### 1.2 Kosten für die Ablesung der Wasserzähler

1.2.1 Selbablesung	<u>5.800,00 €</u>
Zwischensumme	5.800,00 €

##### 1.3 Anteilige Vorhaltekosten

1.3.1 25 % der fixen Kostenanteile (ohne Personalkosten)	<u>110.900,00 €</u>
Zwischensumme	110.900,00 €

##### 1.4 Gesamtaufwendungen **131.000,00 €**

#### 2. Erträge

2.1 Kostenerstattung Abwasserbeseitigung	400,00 €
2.2 25 % der fixen Ertragsanteile (vgl. Kalkulationsgrundlagen)	<u>17.900,00 €</u>

##### 2.3 Gesamterträge **18.300,00 €**

##### 3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze **112.700,00 €** (Ziffer A.1.4 - Ziffer A.2.2)



## B. Berechnung der Grundgebühr

### 1. Anzahl der Wasserzähler (Äquivalenzberechnung)

Q3 (m <sup>3</sup> /h)	Äquivalent	Anzahl	Äquivalenz- ziffern
<b>Normalzähler</b>			
4	1,00	1.864	1.864,00
10	2,25	4	9,00
16	3,60	2	7,20
<b>Großzähler</b>			
25	5,63	0	0,00
63	14,18	0	0,00
100	22,50	0	0,00
<b>Verbundzähler</b>			
25+4	15,19	0	0,00
63+4	38,27	1	38,27
100+4	60,75	0	0,00
<b>Summe Äquivalenzziffern</b>			<b>1.918,47 Äquivalente</b>

### 2. Ermittlung des Gebührenäquivalents

(Gebührenobergrenze/Summe Äquivalenzziffern)

**58,74 €/Äquivalent**

### 3. Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Zählerart

	Q3 (m <sup>3</sup> /h)	Äquivalent	Gebühren- äquivalent	je Monat	
Normalzähler	4	x 1,00	= 58,74	<b>58,74</b>	4,90 €
	10	x 2,25	= 58,74	<b>132,18</b>	11,01 €
	16	x 3,60	= 58,74	<b>211,48</b>	17,62 €
Großzähler	25	x 5,63	= 58,74	<b>330,44</b>	27,54 €
	63	x 14,18	= 58,74	<b>832,71</b>	69,39 €
	100	x 22,50	= 58,74	<b>1.321,75</b>	110,15 €
Verbundzähle	25+4	x 15,19	= 58,74	<b>892,18</b>	74,35 €
	63+4	x 38,27	= 58,74	<b>2.248,30</b>	187,36 €
	100+4	x 60,75	= 58,74	<b>3.568,74</b>	297,39 €

#### Vorschlag:

	Q3 (m <sup>3</sup> /h)	Gebühr je Monat
<b>Normal- zähler</b>	4	<b>4,90 €</b>
	10	<b>11,00 €</b>
	16	<b>17,60 €</b>
<b>Groß- zähler</b>	25	<b>27,50 €</b>
	63	<b>69,30 €</b>
	100	<b>110,10 €</b>
<b>Verbund- zähler</b>	25+4	<b>74,30 €</b>
	63+4	<b>187,30 €</b>
	100+4	<b>297,30 €</b>

## Kalkulation der Gebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)

### A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

#### 1. Aufwendungen

##### 1.1 Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Münzwasserzählers

1.1.1 Personalkosten (für Wartung und Betrieb, ohne Einbau)	700,00 €
1.1.2 Sachkosten (Unterhaltung, Eichung)	60,00 €
1.1.3 Abschreibung (AfA 12 Jahre aus AK 900,00 €)	75,00 €
1.1.4 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz 3 % DS-Wertmethode)	<u>14,00 €</u>

1.2 Gesamtaufwendungen **849,00 €**

#### 2. Erträge

2.1 0,00 €

2.2 Gesamterträge **0,00 €**

3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze **849,00 €**

### B. Berechnung der Zählergebühr

Durchschnittsverbrauch je Haushalt/Jahr	114 m <sup>3</sup>
Gebührenbedarf je m <sup>3</sup> Durchschnittsverbrauch:	7,45 €/m <sup>3</sup>
zuzüglich:	
Verbrauchsgebühr	<u>1,95 €/m<sup>3</sup></u>
Zwischensumme	9,40 €/m <sup>3</sup>
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	0,66 €/m <sup>3</sup>
<b>Summe</b>	<b>10,06 €/m<sup>3</sup></b>

**Vorschlag:**

**Münzwasserzählergebühr je m<sup>3</sup>**

**10,00 €/m<sup>3</sup>**

## Kalkulation der Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1 WVS)

### A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

#### 1. Aufwendungen

##### 1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb

1.1.1 Personalkosten	143.300,00 €
1.1.2 Sächliche Kosten	347.000,00 €
1.1.3 Abwassergebühr für Konzentrat	0,00 €
1.1.4 Konzessionsabgabe	55.400,00 €
Zwischensumme	545.700,00 €

##### 1.2 Kapitalkosten

1.2.1 Abschreibungen	133.600,00 €
1.2.2 Zinsen	20.100,00 €
Zwischensumme	153.700,00 €

#### 1.3 Gesamtaufwendungen **699.400,00 €**

#### 2. Erträge

2.1 Erträge aus Installationen	21.000,00 €
2.2 Erlöse aus Verkauf von Trinkwasser an Gemeinden	92.400,00 €
2.3 Auflösung Ertragszuschüsse	6.600,00 €
2.4 Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
2.5 Sonstige Erträge	73.900,00 €

#### 2.6 Gesamterträge **193.900,00 €**

#### 3. Mindesthandelsbilanzgewinn

3.1 Gewinn nach Steuern (1,5 % des Sachanlagevermögens)	32.600,00 €
3.2 Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag)	6.400,00 €
3.3 Gewerbesteuer	6.500,00 €
3.4 Gewinn vor Steuern	45.500,00 €

#### 3.4 Gewinnzuschlag **45.500,00 €**

#### 4. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze **551.000,00 €**

(Ziffer A.1.3 - Ziffer A.2.6 + Ziffer A.3.4)

### B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

#### 1. Gebührenobergrenze **551.000,00 €**

abzüglich:

1.1 Geschätzte Einnahmen aus Grundgebühren	-112.700,00 €
1.2 Geschätzte Einnahmen aus Münzwasserzähler <sup>1</sup> (nur Aufschlag)	-400,00 €

#### 2. durch Verbrauchsgebühr abzudecken **437.900,00 €**

#### 3. Wasserverbrauch

3.1 Entnahme durch Anschlußnehmer über Wasserzähler	224.500,00 m <sup>3</sup>
3.2 Bauwasser	500,00 m <sup>3</sup>
3.3 Entnahme über Münzwasserzähler	50,00 m <sup>3</sup>

#### 3.4 Wasserverbrauch insgesamt **225.050,00 m<sup>3</sup>**

#### 4. Ermittlung der Verbrauchsgebühr **1,95 €/m<sup>3</sup>**

(Ziffer B.2 / Ziffer B.3.4)

**Vorschlag:**

**Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup>**

**1,95 €/m<sup>3</sup>**

